Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 191. Allerhöchste Bestimmung vom 26sten Juli 1813., wegen der Klagen gegen öffentliche Beamte, aus Kontrakten, welche diese Beamte Namens des Staats über Lieferungen von Armeebedürfnissen eingegangen sind.

Bei der gegenwärtigen Lage der Staatskassen, ist es nicht immer möglich, die Zahlungsverbindlichkeiten prompt zu erfüllen, welche in den, von öffentlichen Beamten Namens des Staats geschlossenen Kontrakten, über Lieferungen von Armeebedürfnissen aufgenommen worden sind. Sollten daher Klagen aus dergleichen Kontrakten gegen die Personen solcher Beamten angebracht werden; so bestimme Ich hierdurch, daß diese von den Gerichtsbehörden nicht angenommen werden.

Hauptquartier Neudorf, den 26sten Juli 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

(Ausgegeben zu Berlin den 30sten September 1813.)

(No. 192.) Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Befreiung von der Entrichtung der Personensteuer derjenigen Frauen und Kinder, deren Männer und Väter als Freiwillige, Soldaten oder Landwehrmänner im Militair dienen, für die Dauer des Krieges. Vom 11ten August 1813.

Da der Erwerb derer, die als Freiwillige, Soldaten oder Landwehrmänner im Militair dienen, durch den Eintritt in den Kriegsdienst in der Regel verloren geht, so erfordert es die Billigkeit, daß ihre Frauen und Kinder für die Dauer des Krieges, von der Entrichtung der Personensteuer, befreit bleiben. Ich trage Ihnen daher auf, das Nöthige dieserhalb zu veranlassen.

Hauptquartier Neudorf, den 11ten August 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 193.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten August 1813., daß künftighin die Bergleute, wenn sie zum Kriegesdienst ausgehoben werden, nur zum Mineur- oder Pionierdienst gebraucht werden sollen.

Wenn gleich das Privilegium vom 3ten Dezember 1769., die Werbefreiheit der Bergleute betreffend, den gegenwärtigen Zeitumständen nicht mehr angemessen ist: so will Ich doch zum Besten des Bergbaues und Meiner treuen Bergleute, und in Betracht der Fährlichkeit und Mühsamkeit ihres Berufs, jene in vielen andern Ländern, in gleicher Weise übliche Begünstigung, jedoch mit der Beschränkung aufrecht erhalten, daß künftighin die Bergleute, wenn sie zum Kriegsdienst ausgehoben werden, nur zum Mineur- oder Pionierdienst gebraucht werden sollen; dagegen bleibt ihnen nach wie vor unbenommen, als Freiwillige unter Meine Fahnen in Reihe und Glied zu treten.

Landeck, den 14ten August 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 194.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten September 1813., daß außer den im §. 13. des Edikts vom 19ten Dezember v. J. genannten Verlusten, auch die an Bier und Branntwein zur Kompensation gebracht werden können.

Bei den von Ihnen Mir vorgetragenen Gründen, ist es keinem Bedenken unterworfen, daß außer den im §. 13. des Edikts vom 19ten Dezember v. J. genannten Verlusten, auch die an Bier und Branntwein zur Kompensation gebracht werden können. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Nöthige zu verfügen.

Hauptquartier Töplitz, den 10ten September 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.